

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der German Brokers AG, Eisenach (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) gemäß § 161 AktG.

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den in der Erklärung vom April 2014 genannten Ausnahmen entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der German Brokers AG erklären ferner gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

Ziffer 2.3.1 des Kodex sieht vor, mindestens einmal jährlich eine (ordentliche) Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Die letzte ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft fand am 6. August 2012 statt. In 2013 und 2014 fanden keine ordentlichen Hauptversammlungen statt. Die Gesellschaft ist bereits seit 2006 nicht mehr operativ tätig und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Verwaltung der Hülle sowie der Aufrechterhaltung der Börsennotierung. Daher ergaben sich keine nennenswerten Entwicklungen und es bestand kein Bedarf an Beschlüssen.

Ziffer 3.4 Absatz 3 Satz 1 (Informations- und Berichtspflichten des Vorstands)

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht näher festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat bislang keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

Ziffer 4.1.5 (Besetzung von Führungsfunktionen)

Die Gesellschaft verfügt derzeit neben dem Alleinvorstand über keine weiteren Mitarbeiter, da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind. Der Vorstand kann daher bislang nicht bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt („Diversity“) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Ziffer 4.2.1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung derzeit nicht erforderlich. Dementsprechend existiert auch keine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 (Vergütung des Vorstands)

Den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.2 Absatz 1, Ziffer 4.2.3, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 zur Vergütung des Vorstands wird nicht entsprochen, da der Vorstand der Gesellschaft derzeit keinerlei Vergütung erhält.

Ziffer 5.1.2 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats)

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einem Mitglied. Die Beachtung der Vielfalt („Diversity“) und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ist daher nicht möglich. Eine langfristige Nachfolgeplanung sowie eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bestehen nicht da diese derzeit nicht für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2, Ziffer 5.3.3 (Bildung von Aufsichtsratsausschüssen)

Den Empfehlungen aus Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2 und Ziffer 5.3.3 über die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen wird nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern besteht und die Bildung von Ausschüssen daher nicht erforderlich ist.

Ziffer 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus lediglich drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat daher aus Sachzwängen für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Es war daher auch nicht möglich, bei diesen konkreten Zielen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorzusehen. Aus diesem Grund können die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele nicht berücksichtigen und es kann die Zielsetzung des Aufsichtsrats sowie der Stand der Umsetzung nicht veröffentlicht werden.

Ziffer 5.4.6 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erhält für seine Tätigkeit derzeit keine Vergütung.

Ziffer 6.3 (Angaben zum Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Der Besitz von Aktien von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird, auch wenn er einen Anteil von 1% aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht gesondert in einem Corporate Governance Bericht angegeben. Die Gesellschaft gibt etwaigen Aktienbesitz der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im jährlichen Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften an.

Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex soll die Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll nach 7.1.2 binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein: Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Jahresabschlüsse, Zwischenmitteilungen sowie der Halbjahresfinanzbericht erfolgen nach nationalen Vorschriften (HGB). Eine umfassende Information der Aktionäre ist auf diese Weise angesichts der Größe der Gesellschaft bei angemessenen Kosten sichergestellt. Der Jahresfinanzbericht

wird innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende, der Halbjahresfinanzbericht binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die zeitliche Abweichung ist wegen der Größe der Gesellschaft gerechtfertigt.

Ziffer 7.1.3 (Angaben zu wertpapierorientierten Anreizsystemen)

Wertpapierorientierte Anreizsysteme wie Aktienoptionsprogramme existieren bei der Gesellschaft derzeit nicht. Der Corporate Governance Bericht enthält deshalb hierzu keine Angaben.

Eisenach im April 2015

German Brokers AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Heiko Lantzsch
Vorstand

gez. Prof. Dr. Walter Blancke
Vorsitzender des Aufsichtsrats